

Konzept zum Umgang mit Besuchen während der COVID- 19 Pandemie

1. Grundlage

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31.03.2022

2. Nach Anmeldung und Absprache haben Zutritt in die Einrichtung

- Angehörige/Bevollmächtigte/Betreuer
- Personengruppen, die für die Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen (insbesondere Lieferanten, Anbieter externer Dienstleistungen wie z.B. Gebäudereinigungsdienstleister, Essensanbieter, etc.)
- behandelnde Ärzte; die zur Pflege bestimmte Berufsgruppen und Gesundheitsfachberufsgruppen, wie z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden, Diätassistenten, etc.
- Friseure; Fußpfleger

3. Grundsatz

- Es ist darauf zu achten, dass Besuche grundsätzlich auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
- Es muss in jedem Fall die Notwendigkeit des Besuchs nachgewiesen werden können. Bei einem Besuch zur Erbringung erforderlicher ärztliche Behandlungen und therapeutischer Maßnahmen wird von der Notwendigkeit ausgegangen.
- Weiterhin kann ein Termin nur nach vorheriger Anmeldung stattfinden.
- Zu beachten sind in jedem Fall, die durch das RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen.
- Ggf. notwendige Schutzausrüstung ist mit dem jeweiligen Gesundheitsamt abzustimmen.
- In jedem Fall sind eine transparente Vorgehensweise und eine konkrete Abstimmung mit den Ärzten und Therapeuten im Einzelfall notwendig.

- Dies gilt nur, wenn andere Regelungen (z.B. Quarantänemaßnahmen) dem nicht entgegenstehen.

4. Besuche von Ärzten und Therapeuten

Erforderliche ärztliche Behandlungen und therapeutische Maßnahmen erfolgen nach telefonischer Rücksprache bzw. Terminvergabe mit der diensthabenden Pflegefachkraft. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Therapeuten, im Wohnbereich auf ein Minimum zu beschränken ist.

5. Besuche von Angehörigen

Nach Anmeldung dürfen Angehörige und nahestehende Personen Bewohner stationärer Einrichtungen besuchen.

Der Zutritt darf von der Einhaltung von hygienischen und organisatorischen Auflagen abhängig gemacht werden, die die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person festlegen kann.

- Die Besuche werden auf maximal dreimal wöchentlich (montags bis samstags) in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr begrenzt. Eine telefonische Voranmeldung ist erforderlich.
- Der Zutritt ist nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis möglich, der in der Einrichtung durchgeführt wird. Wahlweise kann ein negativer tagesaktueller Antigentests vorgelegt werden.
- Termine **sonntags** sind nach vorheriger Absprache und bei Vorlage eines mitgebrachten negativen tagesaktuellen Antigentests möglich.
- Die Besuche können im Freien, im Besuchsraum (Therapieraum im Erdgeschoss oder separater Raum im Speiseraum/Erdgeschoss) oder im Bewohnerzimmer stattfinden.
- Der Besuch ist auf 60 Minuten und 2 Besucher begrenzt.
- Bei Besuchen innerhalb der Einrichtung gilt FFP-2-Maskenpflicht; außerhalb der Einrichtung (z.B. beim Spazierengehen) ist vom Besucher und Bewohner ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei Besuchen im Bewohnerzimmer ist neben dem Tragen einer FFP-2-Maske, das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m zum Bewohner und vor Betreten des Zimmers das Desinfizieren der Hände erforderlich. Das Aufsuchen des Bewohnerzimmers hat auf direktem Weg zu erfolgen.
- Im Falle palliativer Versorgung des Bewohners ist Zutritt uneingeschränkt möglich.

6. Ausgangsregelung und Schutzvorkehrungen bei Rückkehr

Entsprechen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31.03.2022 können Bewohner die Einrichtung verlassen und wieder betreten.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage angepasst und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen (§7, Abs. 2 SächsCoronaSchVO).

6.1 Grundsatz

- Das selbstständige Verlassen der Einrichtung ist möglich, wenn der Bewohner und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne stehen.

6.2 Schutzvorkehrungen bei Rückkehr von Bewohnern

- Nach mehrtägigen Aufenthalten außerhalb der Einrichtung wird bei Rückkehr ein Antigenschnelltest durchgeführt, der am 4. Tag wiederholt wird.
- Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. Testung erforderlich.